

**Nr.: BV-217/2020****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 09.10.2020

Justizariat  
Scheffler, Babette  
Tel.: 421-91148  
Aktz.: OB-2\_26520\_BS**Beschlussvorlage**

Nummer BV-217/2020

**Betreff :**

Betreuung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>12.11.2020</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>25.11.2020</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, den WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen (Anlage 1).
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes umgesetzt, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.
3. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung, insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts vorzunehmen. Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der folgenden Sitzung zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage:

Die Lutherstadt Wittenberg ist neben weiteren Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter. Der Nutzen für die Lutherstadt Wittenberg Mitglied des Vereins zu sein liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es die Tourismuszahlen zu erhöhen und damit die Tourismuswirtschaft in der Region nachhaltig zu etablieren und zu stärken.

II. Beschlussgegenstand:

Allgemein ist die Zuordnung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe nicht abschließend geklärt. Es ist fraglich, ob der grenzüberschreitende Wettbewerb im Bereich der Tourismusförderung beeinträchtigt ist, eine sichere Prognose, wie die EU-Kommission im Einzelfall entscheidet, lässt sich angesichts der uneinheitlichen Entscheidungspraxis kaum treffen. Aus diesem Grund ist der sicherste Weg der Erlass eines Betrauungsaktes. Dieser wird von allen Kommunen, die Mitglieder des WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. sind, erlassen.

Gem. Art. 1 des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) hat diese festgelegt, unter „*welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse **betrauten Unternehmen** als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit sind.*“

Die Lutherstadt Wittenberg zahlt seit 2013 an den Verein einen jährlichen Mitgliedsbetrag in Höhe von rund 12.000,00 EUR. Im Gegenzug erbringt der Verein Leistungen der Tourismusförderung, die von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (kurz: „DAWI“) sind. Eine Anmeldung bei der EU-Kommission ist gem. Art. 1 des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 entbehrlich, wenn ein Betrauungsakt vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach diesem Betrauungsakt erbracht wird.

Der anliegende Betrauungsakt dient der Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben.

Risiko bei Unterlassen des Betrauungsaktes:

Sofern die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe vorliegt und diese nicht durch einen Betrauungsakt formal abgesichert wurde, handelt es sich um eine rechtswidrige Beihilfe. Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Der Verein hat die empfangenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis, gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem anliegenden Betrauungsakt ergeben sich keine Rechts- oder Zahlungsansprüche. Die Zahlungsansprüche resultieren allein aus der Mitgliedschaft der Lutherstadt Wittenberg im WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. Der Mitgliedsbeitrag wurde im Haushaltsplan des Jahres 2019 und 2020 der Lutherstadt Wittenberg mit 12.000,00 EUR veranschlagt.

### III. Anlagen

- Anlage 1: Betrauung des WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
- Anlage 2: Satzung des WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
- Anlage 3: Mitgliederliste des WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
- Anlage 4: Beitragsordnung des WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
- Anlage 5: Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU)